gung solle erst eingeführt werden. Die Sächsische Gesetzgebung hat sie aber an sich schon lange gekannt. Der Willkommen bei der Einlieferung in das Zuchthaus wird schon in den ältesten Gesetzen als bestehend bezeichnet u. ist im J. 1831 nur im Wege der Verordnung sistirt worden. Die körperl. Züchtigung ist ferner vorgeschrieben bei Baum- und Forstfreveln, bei dem Betteln, Vagabondiren, dem arbeitslosen Umherziehen der Handwerksburschen ꝛc. Von einem andern Mitgliede wurde erwähnt, daß man sie als Polizeistrafe beibehalten kann. Nun sehe ich aber nicht ein, warum sie die Würde des Menschen mehr verletzen soll, wenn sie vom Richter auf Begehung eines Verbrechens, als wenn sie von der Polizeibehörde verhängt wird. Wenn ein Abgeordneter bemerkt hat, sie wäre im Gebirge bei Forstfreveln nie vorgekommen, so muß ich das berichtigen. Es sind allerdings selbst aus dem Gebirge Fälle an das Ministerium gekommen, in denen sie verfügt war. Ich gebe zu, daß sie nicht oft verhängt wurde, wie denn gerade vielleicht die Eigenthümlichkeit der Forstdiebstähle sie weniger anwendbar macht. Dies wird zugleich aber auch am besten die Besorgniß des Bürgermeister Hübler beseitigen, der S. 157. ausspricht, daß fast ¾ Theile der Verbrechen in Sachsen künftig durch Züchtigung abgethan werden würden. Man wird sie gewiß auch künftig nur nach genauer Erwägung der individuellen Umstände anwenden.

Staatsminister v. Zezschwitz: Da sowohl in dem Separatvotum des Hrn. Bürgermeister Hübler, als auch während der Debatte selbst mehrfach auf das revidirte Militair-Strafgesetzbuch Bezug genommen worden ist, so erlaube ich mir nur eine kurze Bemerkung. Wenn auch die körperlichen Züchtigungen, — wie dies bereits früher der Fall war — nur selten vorkommen, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß sie bei einzelnen Individuen unerläßlich sind, und daß, wo Freiheitsstrafen, sogar geschärfte, vielfach in Anwendung gebracht worden sind, ohne daß Besserung erfolgt wäre, nach der Versetzung in die 2. Klasse mäßige körperliche Züchtigung die Wirkung hervorgebracht hat, welche durch die anderen Strafen nicht zu erlangen war.

Bürgermeister Hübler: Ohne auf das so gründlich schon erörterte Detail nochmals einzugehen, wollte ich mir nur eine Entgegnung erlauben auf das, was der Herr Justizminister so eben bemerkt hat. Er machte darauf aufmerksam, daß die beiden Gesetzentwürfe von Hannover und Würtemberg die körperliche Züchtigung nicht ganz ausscheiden, und daß sie daher für meine Separat-Stimme nicht angezogen werden könnten. Nun ist aber im Separatvotum auf die milden Bestimmungen jener Entwürfe und namentlich darauf, daß beide Entwürfe die Züchtigung als Strafart auf fremde Vagabonden beschränken, und der Hannöversche nicht einmal als Strafschärfung zuläßt, Bezug genommen, und eine solche Beziehung rechtfertigt sich wohl den harten Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs gegenüber von selbst. — Uebrigens kann ich nicht bergen, daß nach den Aeußerungen des Staatsministers über die Unzulänglichkeit und Unangemessenheit der Freiheitsstrafen, meine im Separatvotum niedergelegte Befürchtung, es würde künftig in Sachsen der größere Theil der Vergehen durch Prügel abgemacht werden, vollkommen begründet sich darstellt.

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Abg. Hübler sagt, daß die Freiheitsstrafe und namentlich die Zuchthausstrafe auch ohnedies gewiß eine sehr schwere sei; wäre es der Fall, so würde man glauben müssen, daß Diejenigen, die schon einmal im Zuchthause waren, nicht leicht da hinein zurückkehren würden. Die Erfahrung lehrt ein Anderes. Unter 831 männlichen Sträflingen, die vom 1. Januar bis letzten Juni d. J. in Waldheim Strafen verbüßten, wurden 582 zum erstenmale und dagegen 249 zu wiederholten Malen eingeliefert; und zwar waren 131 zum zweiten Male, 66 zum 3ten Male, 29 zum 4ten, 18 zum 5ten, 3 zum 6ten, 1 zum 7ten und einer zum 11ten Male dahin gekommen. Unter 168 weiblichen Sträflingen in Waldheim sind 128 zum 1sten Male und 40 wiederholt dort gewesen, und zwar 22 zum 2ten, 8 zum 3ten, 6 zum 4ten, 1 zum 5ten, 1 zum 6ten und 2 zum 8ten Mal. Hieraus wird sich ergeben, daß die Zuchthausstrafe auf Viele keine Wirkung hatte. Man hat gut vorschlagen, die Anstalten möchten so eingerichtet werden, daß die Enthaltung darin ein wirkliches Uebel sei. Sobald man ihre Kräfte zur Arbeit benutzen, sobald man zugleich den Zweck der Besserung erreichen will, wird man ihnen manchen Genuß gewähren müssen, den sie selbst oft in der Freiheit nicht haben werden.

Bürgermeister Hübler: Nur eine Bemerkung sei mir hier gestattet. Die Mittheilungen des Hrn. Staatsminister über rückfällige Verbrecher sind allerdings betrübend. Sie beweisen aber nur, daß selbst die härteste Strafe, welche der Regierung nach der Todesstrafe zu Gebote steht, die Zuchthausstrafe, nicht bei allen Verbrechern so wirkt, um Rückfälle zu beseitigen, aber ein Schluß auf die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der körperlichen Züchtigung läßt sich aus jenen Mittheilungen nicht machen. Denn darüber sind wir wohl Alle einverstanden, daß der Eindruck körperlicher Züchtigung einer mehrjährigen Zuchthausstrafe gegenüber gänzlich verschwindet, und daß es eine vergebliche Erwartung sein möchte, durch Prügel Rückfälle abwenden zu können, wenn selbst durch mehrjährige Freiheitsstrafen dieser Zweck nicht immer sich erreichen läßt.

(Beschluß folgt.)

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. — Mit der Redaktion beauftragt: Dr. Gretschel.